

ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

gemäß § 44 BNatSchG

B-Plan

"Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a"

Umweltbeitrag

Auftraggeber

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Umweltschutz
Rathaus Nord/ Lauterstraße 2
67657 Kaiserslautern

Verfasser

SCHÖNHOFEN INGENIEURE
- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0
Telefax (06 31) 4 37 45

Stand: November 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung	5
3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	6
3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen	6
3.2 Charakterisierung des Gebietes	8
4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten.....	9
4.1 Datenauswertung.....	9
4.2 Reptilien	10
5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement.....	12
6. Fazit.....	12
7. Quellen	13

1. Anlass und Aufgabenstellung



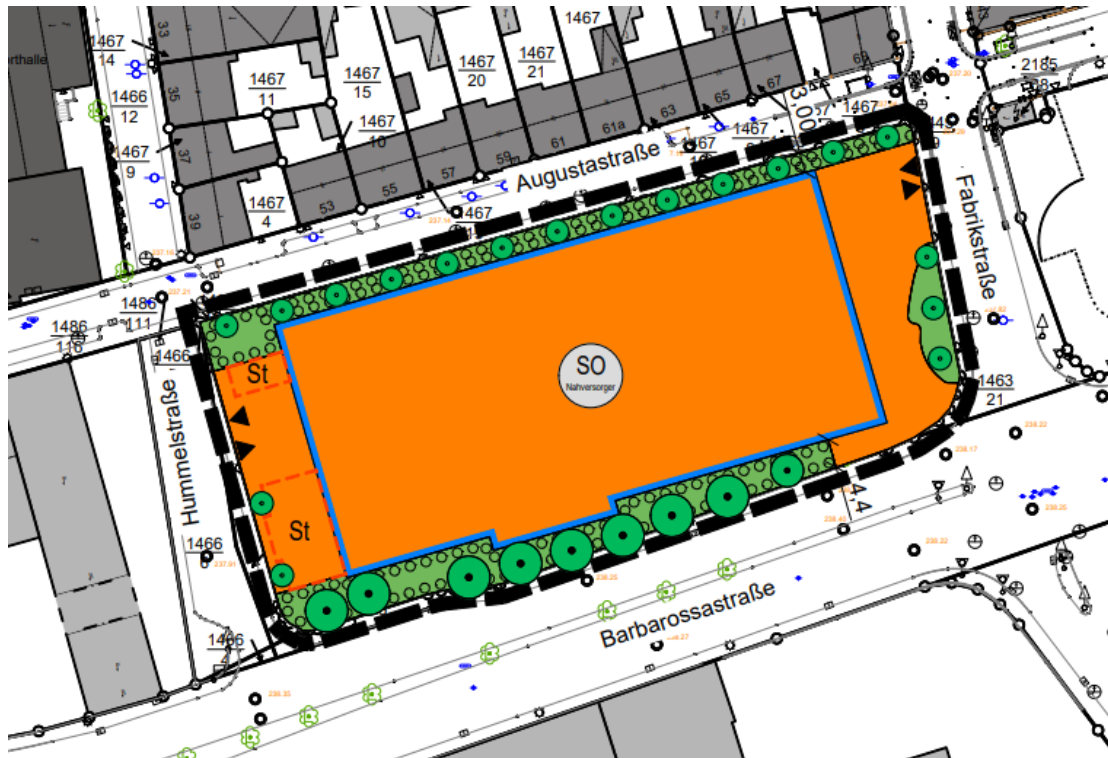
Quelle: LANIS Stand: 11/2025, bearbeitet Schönhofen Ingenieure

Abb.1: Lage des Projektgebietes

1.1 Anlass

Die Stadt Kaiserslautern plant ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 11, Bereich "Augustastraße Fabrikstraße Barbarossastraße - Hummelstraße". Zielsetzung ist die Vergrößerung der bereits vorhandenen Lidl-Filiale.

Hierfür wurde ein konkretisierender B-Plan „Südtangente, Teilplan Ost, Änderung 1a“ erstellt. Die möglichen Auswirkungen des B-Plans werden hier dargelegt.



(Quelle: Stadt Kaiserslautern, 2025)

Abb. 2: Das Plangebiet

Die Größe der neuen Filiale entspricht der blau umrandeten Fläche.

1.2 Aufgabenstellung

Es ist eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchzuführen, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen bzw. wahrscheinliche Vorkommen (worst-case-szenario) abzuleiten.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Hieraus sind Empfehlungen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Im Ergebnis ist außerdem zu entscheiden, ob eine vertiefende Prüfung zu bestimmten Arten / Artengruppen erforderlich wird.

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) ¹	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL ² enthält zahlreiche Arten, die auch in Siedlungen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Stufe 1 der Prüfkaskade.

Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
- Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
- ggf. Übersichtskartierung
- Wirkfaktoren des Vorhabens

➤ falls Konflikte erkennbar,
weiter mit Stufe 2

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
- ggf. vertiefende Kartierung
- Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
 - wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch Verbotstatbestände prognostiziert werden,
weiter mit Stufe 3

Stufe 3: Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

¹ Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

² Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen

Das Plangebiet befindet sich in Innerortslage im östlichen Stadtgebiet. Das Gebiet umfasst das Filialgebäude sowie den Parkplatz mit einer Platanenreihe.

Im Norden grenzt unmittelbar ein Wohngebiet an; mit geringem Grünflächenanteil.

Südlich trennt die vierspurige Barbarossastraße die Industrie und Gewerbestandorte von den Wohn- und Mischgebieten im Norden.

Am Filialgebäude gibt es keine Hinweise auf Brutvögel oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen.

Kleine Spalten (wenige Zentimeter tief) am Übergang vom Dach zur Fassade >>ohne Quartierpotenzial

Junge Baumreihe ohne Nestanlagen.





In der Platanen-Reihe am Parkplatz gibt es keine Vogelnester.

Es sind vernarbte Astschnitte vorhanden >>keine Höhlen ausgebildet



3.2 Charakterisierung des Gebietes

Das Projektgebiet befindet sich im südöstlichen Innenstadtgebiet. An der Grenze zur Barbarossastraße sowie im Mittelstreifen der 4-spurigen Straße befinden sich ältere Baumreihen (Platanen). Das Gebiet hat keine Verbindung zu Parks, Waldstücken oder sonstige größeren Grünanlagen. Das nächste Waldstück befindet sich in 650 m Entfernung (Luftlinie).

3.2.1 Schutzgebiete / -objekte

- nicht relevant

3.2.2 Habitatpotenzial

Spezielle faunistische Daten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Rahmen des Ortsvergleichs erfolgte eine Beurteilung der Habitatqualitäten.

	Fledermäuse	Vögel	Reptilien
Dachbereich	0	0	0
Fassade	0	(x)	0
Bäume	0	(x)	0

X= Potential

(x)= eingeschränktes Potenzial

0= kein Potenzial

- **Dachbereich:** das Ziegeldach, in größeren Teilen auch mit PV-Anlagen bedeckt, bietet keine Habitatqualitäten. Unterhalb der Regenrinne ist der Überstand mit Metallleisten und Kunststoffbrettern dicht abgedeckt. Die wenige Zentimeter tiefen Lücken zwischen den Brettern stellen keine Quartiere für Fledermäuse dar.
- **Fassade:** Glatte, lückenlose Fassade. Die Fallrohre der Regenrinne sind mit Spikes bestückt. Die Lüftungsgitter sind unbeschädigt. Auf den Rohren sind keine Hinweise auf Vogelnester zu finden. Da keine Angaben vorliegen, wann das Gebäude abgerissen werden soll, kann hier eine spontane Besiedelung von ubiquitären Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.
- **Bäume:** Die größeren Bäume besitzen aufgrund der Lage an der stark frequentierten Verkehrsachse besonders eingeschränkte Habitatqualitäten. Hier kommen nur ubiquitäre Vogelarten in Betracht, die hier zeitweise Ruhestätten finden.

3.2.3 Relevante Artengruppen

REPTILIEN

Die schmalen (gemulchten) Grünanlagen, die das Plangebiet (mit hohem Versiegelungsgrad) umgrenzen kommen als Habitate nicht in Frage. Zudem fehlt eine Verbindung zu potenziell besiedelten Arealen.

>>Die Artengruppe ist nicht weiter zu betrachten

FLEDERMÄUSE

Keine Hinweise auf geeignete Quartiere/Ruhestätten.

>>Die Artengruppe ist nicht weiter zu betrachten

VÖGEL

Am Gebäude und im Baumbestand sind aktuelle keine Nestanlagen vorhanden. Aber es besteht ein grundsätzliches Eignungspotenzial zur Neuanlage von Nestern.

Insbesondere die Baumbestände bieten im belaubten Zustand Ruhestätten.

4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten

(nur besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG)

Hier sind nur die Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu betrachten.

Eine eigenständige Kartierung liegt für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

An dieser Stelle kann eine fachliche Beurteilung nur für den Stand der Habitatsituation im November 2025 erfolgen.

4.1 Datenauswertung

Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Schönhofen Ingenieure (Nov. 2025): Hinweise auf Artenvorkommen im Rahmen des Ortsvergleichs zur Überprüfung der faunistischen Habitatausstattung³

Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zu Kachel-Nr. 4105476.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUWG; Rheinland-Pfalz
- ArtdatenPortal Rheinland-Pfalz: offiziell bestätigte Artdaten TK 25-Nr. 6512
- LANIS: ARTEFAKT-Daten zu TK 25-Nr.6512.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUWG Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artdaten

³ Schönhofen Ingenieure / Zelder

4.2 Vögel

4.2.1 Vorkommen im Gebiet

Keine Brutplätze am Gebäude und in Platanen vorhanden. Keine Hinweise auf bedeutsame Ruhestätten.

Vorkommen im Umfeld:

Es sind Nachweise einiger Brutvögel im Umfeld bekannt (ArtdatenPortal RLP, TK 5-Nr. 4105476).

4.2.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gebäude

- Es sind aktuell keine Habitate nachgewiesen. Das Gebäude wird gut instandgehalten. Dennoch bestehen an einigen Stellen potenzielle Quartiermöglichkeiten für Freibrüter (Haussperling, Amsel): Hinter Fallrohren, auf Klimaanlageanlagen.

Bäume

- Die hohe Störintensität mit der visuellen Beunruhigung wird nur von sehr wenigen Arten toleriert (z.B. Elster). Aktuell besteht keine Besiedlung.

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn Vermeidungsmaßnahme erfolgt.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gebäude / Bäume

- Es sind aktuell keine derartigen Habitate nachgewiesen.
- Eine künftige Nutzung von ubiquitären Vogelarten in den größeren Bäumen kann nicht ausgeschlossen werden.
- Aber auch bei einer möglichen Betroffenheit wird sich der Erhaltungszustand der jeweils zu erwartenden, weit verbreiteten Vogelart dadurch nicht verschlechtert.

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gebäude / Bäume

- Es sind aktuell keine Nestanlagen nachgewiesen.
- Planungsziel ist es, die Platanen-Reihe an der Barbarossastraße zu erhalten. Für diesen größeren Baumbestand sind potenzielle Ruhestätten anzunehmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Ruhestätten innerhalb der Baumreihe wechseln. Durch diese direkte Ausweichmöglichkeit besteht keine relevante Zerstörung von Ruhestätten.
- Die ökologische Funktion der Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Fazit:

Es sind Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz erforderlich.

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen⁶).

Es bestehen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Notwendige Maßnahme	Zu schützende Artengruppe
V1: Bauzeitliche Vermeidung Die Rodung von Bäumen darf nur im Winterhalbjahr in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Vögel
V2 Ergänzende Besiedlungskontrolle vor Abbruch Bei einem Gebäudeabbruch in der Zeit zwischen 1. März und 30. September muss das abzubrechende Gebäude vorab durch eine ornithologisch fachkundige Person auf Besatz kontrolliert werden.	Vögel

6. Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind zum Stand des Ortsvergleichs (Nov. 2025) zunächst nicht abzuleiten und insgesamt eher unwahrscheinlich. Dennoch besteht für die Artengruppe Vögel ein Besiedlungspotenzial und damit eine potenzielle Gefährdung. Insbesondere weil das Vorhaben nicht zeitnah realisiert werden kann.

Daher sind Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung geboten.

Eine vertiefende Prüfung von Einzelarten (Stufe 2) ist aber nicht erforderlich.

Die in Kap. 5 angeführten Vermeidungsmaßnahmen werden Bestandteil der Genehmigung zum Bauantrag.

 Hinweis: Die Fachbehörden behalten sich vor die sachgerechte Umsetzung der geforderten Maßnahmen zu kontrollieren.

Bei Nichteinhaltung würde ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vorliegen, der geahndet wird:

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu **50.000 €** (§ 69 Abs. 2, 7 BNatSchG) oder als Straftat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu **fünf Jahren** (§§ 71 Abs. 1, 71a Abs. 1 BNatSchG) geahndet werden

Bearbeitung:

Beratende Ingenieure VBI
ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, November 2025

.....
Dipl.-Biol. M. Haag